

Der Gemeinderat der Stadt Tulln hat in seiner Sitzung am 10.06.2025, TOP 7 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 Nö. Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz zur Ermittlung der Aufschließungsabgabe für alle im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Tulln als Bauland gewidmete Grundstücke mit € 1.200,00 festgesetzt.

Auf Aufgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltenden Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.06.2025
Abgenommen am: 27.06.2025